

Sachkommission des Gemeinderats Wädenswil

Mitglieder

Charlotte M. Baer, Präsidentin
Hans Peter Andreoli, Vizepräsident
Edith Brunner
Thomas Koch
Patrik Mouron
Rahel Sonderegger
Adrian Stucki

Bericht und Antrag zur Weisung 6 vom 23. März 2015

Revision der Abfallverordnung (AVO)

I. Vorgeschichte

Der vom Stadtrat mit der Weisung 6 präsentierte Entwurf für eine Totalrevision der Abfallverordnung ist eine Zweitaufgabe, nachdem der Gemeinderat auf Antrag der einstimmigen Sachkommission die erste Reformvorlage zusammen mit der Weisung 29 vom 8. April 2013 in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2013 zwecks Überarbeitung an die Exekutive zurückgewiesen hat.

Wie in der Gegenwart, so auch schon damals, hat sich die Sachkommission gründlich mit der Vorlage auseinandergesetzt. Insbesondere folgende wesentlichen Punkte gaben den Ausschlag für die damalige Rückweisung:

- ♣ Die Normenhierarchie für die Begründung von Bürgerpflichten war juristisch nicht einwandfrei;
- ♣ UFC hätten flächendeckend in allen Kernzonen sowie für Neu- und Umbauten ab einer gewissen Grösse installiert werden müssen;
- ♣ Installation, Unterhalt, Reparatur und Ersatz der UFC wären vollumfänglich zulasten der Nutzer gegangen;
- ♣ Festlegung der maximalen Bring-/Gehdistanz auf 200 Meter;
- ♣ Biogene Abfälle hätten an UFC-Standorten abholbereit gestellt werden müssen.

Unbestritten waren indessen schon damals die grundsätzliche Notwendigkeit der gesetzgeberischen Anpassungen an die neuen Technologien der Abfallentsorgung, ebenso die Umstellung auf UFC auch für Separatsammlungen, wie Glas, Aluminium, Weissblech, und schliesslich auch das generelle Ziel, die lose herumstehenden Kehrichtsäcke längerfristig aus dem Stadtbild zu verbannen.

Die Sachkommission hat sich indessen nicht nur auf diese Bemängelungen beschränkt, sondern – nicht zuletzt aus verfahrensökonomischen Überlegungen – Unterstützung bei der Ausarbeitung der Neuaufgabe angeboten. In der Folge haben im Januar und August 2014 Gespräche zwischen einer Zweierdelegation der Sachkommission und der Leitung der Werke stattgefunden. Dabei konnte in den genannten umstrittenen Punkten ein Konsens weitestgehend gefunden und vor allem ein klares Keh-

richtsammelkonzept definiert werden, dessen Grundsatz in Art. 8 E-AVO wie folgt formuliert wird:

«Das Deponieren von losen Gebührensäcken auf der Strasse wird durch die Bereitstellung in UFC oder fahrbaren Containern (Rollcontainer) ersetzt.»

Nicht übernommen wurde freilich die von der Sachkommission postulierte Bringdistanz von 100 Metern in der Kernzone; der Stadtrat sieht eine einheitliche Maximaldistanz von 150 Metern vor.

II. Debatten in der Sachkommission

Dank der gewissenhaften Überarbeitung des ersten AVO-Entwurfs durch die Werke und dem konstruktiven Zusammenwirken mit der Delegation der Sachkommission, konnte die Weisung 6 nun zügig vorberaten werden, indem sich die Kommission schwergewichtig auf die erwähnten umstrittenen Punkte sowie auf ein paar neue Aspekte konzentriert hat.

1. Klares Entsorgungskonzept

Begrüsst wird das nunmehr klar definierte Kehrrichtentsorgungskonzept in Art. 8–11 E-AVO sowie dessen Finanzierung. Im Zentrumsgebiet wird die flächendeckende Umstellung auf UFC über die Grundgebühren finanziert. Es wird sorgfältig geplant, und wo auf Privatgrund gebaut werden muss, wird rechtlich korrekt mit den Eigentümern ein Vertrag abgeschlossen und eine Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen (Art. 9 Abs. 2 und 3 E-AVO). Die UFC bei Neu- oder wesentlichen Umbauten mit mehr als 20 Wohn- und/oder Geschäftseinheiten in der Bauzone werden – entgegen der ursprünglichen Empfehlung der Sachkommission – von der Bauherrschaft finanziert (e contrario Art. 10 Abs. 3 E-AVO). Die Absicht des Stadtrats, dies in der Baubewilligung als Auflage so vorzusehen, ist nachvollziehbar, muss doch sowieso eine Entsorgungslösung vorgesehen werden. Mehrkosten dürften deswegen kaum anfallen, kann doch auf die Errichtung eines aufwändigen Entsorgungs- und Bereitstellungsplatzes verzichtet werden.

2. Ausnahmeregelung in Art. 11 Abs. 2 E-AVO

Auch im übrigen Gemeindegebiet soll langfristig der lose Kehrrechtsack durch UFC (freiwillig) oder Rollcontainer ersetzt werden (Art. 11 E-AVO). Hier ortet die Sachkommission freilich die Möglichkeit eines Extremfalls, für den sie eine Ausnahmeregelung statuieren will, nämlich dann, wenn der Eigentümer einer kleinen, abgelegenen Liegenschaft mit geringer Kehrrechtmenge angehalten würde, zumindest einen Rollcontainer zu beschaffen. Die Sachkommission beantragt deshalb eine entsprechende Ergänzung von Art. 11 Abs. 2 E-AVO (s. Wortlaut im Antrag, hinten Ziff. III.2.a).

3. Maximale Bringdistanz

Diskussionsstoff ergab erwartungsgemäss die vom Stadtrat einheitlich definierte zumutbare Bringdistanz von maximal 150 Metern zum nächsten UFC auf dem gesamten Stadtgebiet (Art. 9 Abs. 5 und 10 Abs. 6 E-AVO). Es handelt sich um einen für den Einzelnen spürbaren Abbau von Service public, der speziell für Betagte und Behinderte rasch zum Hürdenlauf mutieren kann. Mit Blick auf den sehr angespannten städtischen Finanzhaushalt nimmt die Sachkommission diese Attraktivitätseinbusse begeisterungs-

los hin. Sie appelliert an die Nachbarschaftshilfe und an die Vernunft der Einwohnerschaft bei der Wahl des Fortbewegungsmittels zum nächstgelegenen UFC.

4. Finanzierung aus Spezialfinanzierungsguthaben

Von der Sachkommission durchwegs positiv aufgenommen wird die bei Ausarbeitung der Weisung 6 offenbar noch nicht bekannte Tatsache, dass die Finanzierung der Umstellung auf UFC sowohl für Kehrriecht wie auch für Wertstoffe für die kommenden zehn Jahre über das Guthaben aus der Spezialfinanzierung im Umfang von CHF 1.1 Mio. erfolgen kann, so dass die Stadtrechnung vorläufig nicht belastet werden muss und vorderhand auch auf eine Anhebung der Abfallgrundgebühr um 10% verzichtet werden kann.

Wie die Sachkommission in Erfahrung gebracht hat, dürfte sich das UFC-System auch langfristig auszahlen. Mit wachsenden Einwohnerzahlen steigt auch die Kehrriechtmenge. Beim Verzicht auf UFC müssten in wenigen Jahren ein weiteres Kehrriechtfahrzeug angeschafft und ein zusätzliches, dreiköpfiges Entsorgungsteam (1 Chauffeur und 2 Belader) eingestellt werden. Ein zusätzliches Kehrriechtauto kostet CHF 350'000–400'000. Die jährlich wiederkehrenden Kosten des Fahrzeugs für Unterhalt, Treibstoff und Abschreibungen belaufen sich auf rund CHF 130'000 und das Entsorgungsteam, welches mit 50% angerechnet werden müsste, käme auf CHF 150'000 (einschliesslich Sozialleistungen, Bekleidung, Kurse usw.) – gesamthaft folglich CHF 280'000 pro Jahr, was gegen 30% der Grundgebühr ausmacht.

III. Anträge der Sachkommission

Die einstimmige Sachkommission stellt folgende Anträge:

1. Auf Weisung 6 wird eingetreten.
2. Die totalrevidierte Abfallverordnung wird wie folgt erlassen:
 - a) Art. 11 Abs. 2 ist folgendermassen zu ergänzen (kursiv):

«Falls keine UFC eingesetzt werden, sind *in aller Regel* fahrbare und genormte Rollcontainer zu verwenden, deren Mass und Qualität in den Vollzugsbestimmungen der Abfallverordnung geregelt sind. *In begründeten Einzelfällen, insbesondere für die Eigentümer abgelegener kleiner Liegenschaften mit geringer Kehrriechtmenge, kann eine Ausnahme vom Verbot der Kehrriechtentsorgung in losen Gebührensäcken gemäss Artikel 8 vereinbart werden.*»
 - b) Im Übrigen Zustimmung zur Reformvorlage des Stadtrats.
3. Der Stadtrat regelt die Inkraftsetzung.
4. Die Abfallverordnung vom 1. Mai 1998 sowie alle im Widerspruch zur neuen Abfallverordnung stehenden kommunalen Erlasse werden mit Inkrafttreten der neuen Abfallverordnung aufgehoben.
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Wädenswil, 14. September 2015

Sachkommission Wädenswil

Die Präsidentin:

Charlotte M. Baer